

MANAGEMENT - VERTRAG

zwischen Management

 - nachstehend '**Manager**' genannt -

und

 dem Künstler

 - nachstehend '**Künstler**' genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Künstler überträgt dem Manager für das In- und Ausland exklusiv sämtliche Aufgaben der Karriereförderung, soweit diese mit der Ausübung seines Berufes als Künstler in Zusammenhang stehen.
2. Der Künstler wird während der Laufzeit dieses Vertrages keine andere Person mit Aufgaben beauftragen, die Gegenstand dieses Vertrages sind.
3. Dem Künstler bleibt es vorbehalten, auch selbst Aufgaben wahrzunehmen, die mit diesem Vertrag dem Manager übertragen wurden. Zur Vermeidung von Vertrags-, Termin- und Interessenkollisionen wird er bindende Vereinbarungen mit Dritten jedoch nicht schließen, ohne diese vorab mit dem Agenten abgestimmt zu haben.

§ 2 AUFGABEN DES MANAGERS

Der Manager ist verpflichtet, geeignete Tätigkeiten zur Förderung der Karriere des Künstlers zu unternehmen. Dazu zählen die strategische Planung des Aufbaus und der Fortentwicklung der Karriere, das Marketing, die Planung und Förderung seiner künstlerischen Leistungen und Produkte, die Entwicklung und Pflege seines Images, die Kooperation der Zusammenarbeit u.a. mit Tonträgerfirmen, Musikverlagen, Medienpartnern, Veranstaltern und Agenturen sowie die Koordination der Aufgaben aller Beteiligten.

§ 3 GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß nur eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit die Karriere des Künstlers fördern kann. Daher werden die Grundsätze der Zusammenarbeit und aller damit in Verbindung stehenden Aktionen zwischen Künstler und Management abgestimmt, wobei auf die künstlerischen Belange des Künstlers zu förderster Rücksicht zu nehmen ist.
2. Der Künstler wird Ortsabwesenheiten, Urlaube, Reisen usw. mit dem Management so rechtzeitig abstimmen, dass vereinbarte oder in Aussicht stehende Auftritts- oder sonstige Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit seiner Karriere stehen, nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 VOLLMACHT

1. Der Künstler erteilt dem Manager mit Unterzeichnung dieses Vertrages für dessen Laufzeit unwiderruflich¹ Verhandlungs- und Abschlußvollmacht. Der Manager ist berechtigt, in den Grenzen der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im Namen des Künstlers Verträge mit Dritten zu schließen, in diesem Zusammenhang Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
2. Auf der Grundlage von Abs. 1 ist das Management berechtigt, im Namen des Künstlers Verträge abzuschließen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Die Vollmacht umfaßt das Recht, Dritte zur außergerichtlichen und gerichtlichen Einziehung von dem Künstler zustehenden Forderungen zu beauftragen und zu bevollmächtigen.
4. Der Künstler erteilt dem Manager für die Laufzeit des Vertrages unwiderruflich Vollmacht² zum Inkasso der Einkünfte des Künstlers aus seinen Tätigkeiten und/oder der Auswertung seiner Leistungen und/oder Werke.

§ 5 VERGÜTUNG

1. Das Management erhält zur Abgeltung seiner Tätigkeiten gemäß diesem Vertrag eine Umsatzbeteiligung an allen Einkünften des Künstlers, gleichgültig ob diese aus Tätigkeiten fließen, die durch Einfluß des Managements zustande gekommen sind oder nicht. Die Umsatzbeteiligung wird wie folgt vereinbart:
 - a) Prozent vom Brutto aller Veranstaltungseinnahmen.

¹ Rechtmäßigkeit der Unwiderruflichkeit muss im Einzelfall geprüft werden.

² Zur Rechtmäßigkeit s. Fn 1

- b) Prozent aller dem Künstler zufließenden Einnahmen aus dem Bild- und Tonträgerverkauf. Zu den Einkünften aus dem Bild- und Tonträgerverkauf zählen auch Vorauszahlungen seitens der Bild- / Tonträgerhersteller und/oder Produzenten an den Künstler.
- c) Prozent von den Gesamteinnahmen aus der Verwertung von Autorenrechten des Künstlers. Bemessungsgrundlage sind die Abrechnung der GEMA bzw. etwaige Direktzahlungen von Verwertern..
- d) Prozent vom Brutto aller Einkünfte aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten. Bemessungsgrundlage ist die Abrechnung der GVL.

Als Bemessungsgrundlage verstehen sich alle Einnahmen des Künstlers mit Ausnahme darin enthaltener Umsatzsteuerbeträge. Die vorgenannten Umsatzbeteiligungen verstehen sich jeweils zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer. Das Management stellt dem Künstler über die zu zahlenden Beträge eine entsprechende Rechnung.

2. Sofern während der Vertragszeit Verträge wie zB Tonträgerverträge mit Dritten geschlossen werden, aus welchen dem Künstler auch nach Ablauf dieses Vertrages noch Einnahmen zustehen, so hat der Manager seinen mit diesem Vertrag vereinbarten Provisionsanspruch bezgl. dieser Einnahmen auch nach Ablauf dieses Vertrages. Gleiches gilt auch für solche Einnahmen, die zwar während der Vertragszeit angefallen sind, aber erst nach Vertragsablauf zur Auszahlung gelangen.
3. Die Provision bleibt auch geschuldet, sofern vertraglich vereinbarte Honorare infolge Verschuldens des Künstlers nicht zur Auszahlung gelangen.
4. Die Umsatzbeteiligung gemäß oben Ziffer 1.a) ist sofort bei Abschluß der Auftrittsvereinbarung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung des Managers zahlbar. Die Umsatzbeteiligungen nach oben Ziffer 1.b-d) sind jeweils zu den üblichen Abrechnungsperioden des jeweiligen Vergütungsschuldners fällig und ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnungsbeträge zahlbar.
5. Die aufgrund erteilter Inkassovollmacht vom Manager für den Künstler vereinnahmten Beträge hat der Manager innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt nach Abzug etwaig ihm zustehenden Umsatzbeteiligungen mit dem Künstler abzurechnen.

§ 6 RECHENSCHAFTSVERPFLICHTUNG

Das Management erhält das Recht, jederzeit sämtliche Abrechnungsunterlagen des Künstlers, die er von Veranstaltern, Schallplattenfirmen bzw. seinem Produzenten usw. erhält, einzusehen und eine Kopie der Abrechnungsoriginale zu verlangen. Der Künstler erhält das gleiche Recht soweit sich die entsprechenden Originale im Gewahrsam des Managers befinden.

§ 7 LAUFZEIT

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Er wird zunächst für die Dauer von Jahr(en), also bis zum geschlossen.
2. Der Vertrag ist beiderseitig kündbar mit einer Frist von zum Vertragsende. Eine außerordentliche Kündigung ist nur nach Maßgabe des § 626 BGB möglich. Die Anwendbarkeit von § 627 BGB wird ausgeschlossen.³
3. Unterbleibt eine Kündigung des Vertrages, verlängert er sich mal um jeweils weitere(s) Jahr(e).

§ 8 GRUPPENKLAUSEL

1. Soweit es sich bei dem Künstler um eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts handelt, wird diese gegenüber dem Management vertreten durch ihren Sprecher Erklärungen, die durch den Sprecher gegenüber dem Management abgegeben werden, gelten als Erklärungen aller Gesellschafter. Mitteilungen die seitens des Managements gegenüber dem Sprecher gemacht werden, gelten als Mitteilungen an alle Gesellschafter. Die Sprecherfunktion kann nur durch schriftliche Mitteilung der übrigen Gesellschafter und Benennung eines neuen Sprechers widerrufen werden.
2. Der Vertrag besteht unabhängig von einem Mitgliederwechsel zwischen den verbleibenden Gesellschaftern und dem Management fort. Die verbliebenen Gesellschafter verpflichten sich, einen neuen Gesellschafter nur aufzunehmen, sofern er dem bestehenden Vertrag beitrifft.

§ 9 GENERALIEN

1. Der Künstler stellt den Manager hiermit unwiderruflich von allen Ansprüchen Dritter frei, welche dadurch entstehen, dass der Künstler schuldhaft gegen Pflichten der auf Grundlage dieses Managementvertrages vom Manager für ihn geschlossener Verträge verstößt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden sind nicht getroffen.

³ Der rechtmäßige Ausschluss von § 627 BGB ist nur unter besonderen Bedingungen möglich. Diese sollten im Einzelfall rechtlich überprüft werden.

3. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus zwingenden Gründen unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Eine derart unwirksame Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.⁴
4. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift Manger)

(Unterschrift Künstler)

⁴ Erfordernis der salvatorischen Klauseln bei AGB überflüssig